

Kinderrechte im Kommunalhaushalt berücksichtigen: Vorbericht, produktorientierte Anpassungen und Strategi- sche Ziele als Bausteine

Das vorliegende Dokument ist ein Ergebnis aus dem Fördervorhaben Kinderrechte in Kommunen des Vereins Kinderfreundliche Kommunen, das mit Hilfe einer Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend in einer Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeitet wurde. In der Arbeitsgruppe haben Vertreter_innen des Vereins, der Städte Potsdam, Remscheid und Krefeld sowie des Deutschen Kinderhilfswerkes, UNICEF Deutschland, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und weitere Einzelpersonen mitgewirkt.

Mit diesem Dokument soll Kommunen eine Hilfe an die Hand gegeben werden, um ihrer, nach Auffassung der Verfasser_innen, verpflichtenden Aufgabe nachkommen zu können, die UN-Kinderrechtskonvention in ihrem Rechtskreis bei der Aufstellung, Verabschiedung, Umsetzung und Kontrolle des Kommunalhaushalts umzusetzen.

Bereits von 2020 bis 2022 wurden „[Handlungsempfehlungen für die Berücksichtigung des Kindeswohlprinzips im kommunalen Haushaltsaufstellungsverfahren](#)“ entwickelt. Anschließend wurden von 2023 bis 2025 gemeinsam mit den Modellkommunen Potsdam, Remscheid und Krefeld verschiedene Ansätze zur praktischen Umsetzung dieser Empfehlungen erörtert sowie weitere Potenziale für eine vertiefte Implementierung im Rahmen der Haushaltsumsetzung identifiziert. Diese Ansätze werden in diesem Dokument vorgestellt und festgehalten. Es richtet sich dabei sowohl an Ratsmitglieder und Verwaltungsvorstände als auch an die Kommunalverwaltungen, dort insbesondere auch an die Finanzverwaltung bzw. die Kämmerei.

Hintergrund

Aus Artikel 3 (Wohl des Kindes) und Artikel 4 (Verwirklichung der Kinderrechte) der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich, dass jede staatliche Gemeinschaft verpflichtet ist, die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention bei ihren Haushaltsaufstellungsverfahren zu beachten. Die Staaten sind verpflichtet, die Belange der Kinder in allen Aspekten möglichst umfassend durchzusetzen. Es ist anerkannt, dass auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte individualrechtliche Elemente enthalten: es handelt sich bei ihnen um echte Rechte.

Die Menschenrechte sind unteilbar, daher ergibt sich aus Artikel 4 der Konvention, dass die Einhaltung dieser Kinderrechte im gesamten Haushaltsprozess bzw. Haushaltskreislauf und auf allen staatlichen Ebenen zu beachten ist. Denn ohne die finanzielle Absicherung aller Schritte zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention kann dieses notwendige und jede staatliche Ebene verpflichtende Vorhaben nicht erfolgreich sein. Zudem befasst sich der Haushaltsprozess mit allen Verwaltungsressorts und bietet damit einen besonders wirksamen Ansatz die Kinderrechte ämterübergreifend im Verwaltungshandeln zu verankern.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19¹, einer der Auslegungshilfen zur UN-Kinderrechtskonvention durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, wurden vier Phasen des Haushaltsprozesses identifiziert:

(1) Haushaltsaufstellung durch die Exekutive, (2) die gesetzliche Verabschiedung des Haushalts durch die Legislative, (3) die Haushaltsumsetzung durch die Exekutive, und (4) die Haushaltskontrolle durch die Exekutive und Legislative.

Diese internationalen Regelungen lassen sich jedoch nicht unmittelbar im föderale Rechtssystem in Deutschland auf Kommunen übertragen, da die Gewaltenteilung in dieser Form auf der kommunalen Ebene nicht zum Tragen kommt. Nach der Kommunalverfassung der Länder ist der Rat der Träger der Verwaltung der Gemeinden. Dies im Einklang mit den Hauptverwaltungsbeamten und den Verwaltungsvorständen. Im Rahmen dieses Dokuments wird insbesondere die Haushaltsaufstellung als Operationalisierung der Handlungsempfehlungen und die Haushaltsumsetzung, sowie Haushaltskontrolle in den Blick genommen.

Die Haushaltsaufstellung unterscheidet sich zum Teil erheblich zwischen den Bundesländern und deren Kommunen. Insgesamt können jedoch drei Systematiken identifiziert werden, nach denen Kommunen ihre Haushalte aufstellen. Entweder (1) auf Basis von Projekten ohne gesamtstädtische Strategie, (2) nach strategischen, gesamtstädtischen Zielen, oder (3) nach dem Nachhaltigkeitsmodell. Im Rahmen des Fördervorhabens wurden mit den Modellkommunen nur die Systematik der Haushaltsaufstellung nach strategischen, gesamtstädtischen Zielen und auf Basis von Projekten in den Blick genommen; auf die Erarbeitung von Ansätzen nach dem Nachhaltigkeitsmodell musste verzichtet werden, da dieses Prinzip der Haushaltsaufstellung in den Modellkommunen nicht genutzt wird.

Auf Grundlage der oben formulierten Systematiken wurden drei Möglichkeiten erarbeitet, nach denen Kommunen ihre Haushalte im Sinne der Kinderrechte aufstellen können. Diese orientieren sich dabei an den Vorgaben und Bedingungen der Modellkommunen:

(I) Aufnahme der Kinderrechte im Vorbericht², (II) Anpassung und Ergänzung von Produktbeschreibungen³ und (III) Formulierung strategischer, gesamtstädtischer Ziele im Haushalt⁴.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass Anpassungen und Ergänzungen von Produktbeschreibungen nur in Kommunen möglich sind, die diese zumindest teilweise eigenständig gestalten können. In Kommunen, die an einen landesrechtlich vorgegebenen Produktkatalog gebunden sind, der Formulierungen bis auf die Hierarchieebene der Produkte festlegt, sind solche Anpassungen nur in sehr begrenztem Umfang oder gar nicht möglich.

Die Formulierung gesamtstädtischer Ziele sowie die Aufnahme der Kinderrechte in den Vorbericht hingegen stehen grundsätzlich allen Kommunen offen.

¹ Link zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 19: <https://kinderrechtekommentare.de/oeff-haushaltsplanung/>

² Dies operationalisiert die Handlungsempfehlung 4 aus dem oben genannten Ergebnisdokument des vorherigen Fördervorhabens.

Link zu den Handlungsempfehlungen: https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/FOTOS/Fachportal/Handlungsempfehlungen_Kindeswohlprinzips_im_kommunalen_Haushaltsaufstellungsverfahren.pdf

³ Dies operationalisiert die Handlungsempfehlungen 5 und 6 aus dem oben genannten Ergebnisdokument des vorherigen Fördervorhabens.

⁴ Dies operationalisiert die Handlungsempfehlung 1 aus dem oben genannten Ergebnisdokument des vorherigen Fördervorhabens.

Alle Beispiele beziehen sich dabei auf den Schwerpunkt *Planung und Gestaltung der räumlichen Umgebung*.

I. Aufnahme der Kinderrechte in den Vorbericht

Der Vorbericht zum Haushaltsplan bietet vielfältige Möglichkeiten, Kinderrechte sichtbar zu machen. Kommunen sollten die UN-Kinderrechtskonvention sowohl in die Auftragsgrundlage als auch in die Rechtsgrundlagen des Vorberichts aufnehmen. Darüber hinaus besteht die Option, im Haushaltsplan enthaltene Maßnahmen zugunsten der Kinderrechte in einem eigenen Kapitel gesondert darzustellen.

Im Folgenden wird ein Beispiel aus der Landeshauptstadt Potsdam vorgestellt. Anhand einer ausgewählten Maßnahme wird gezeigt, wie Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“ im Haushaltsplan abgebildet werden können. Perspektivisch ist vorgesehen, alle Maßnahmen des Aktionsplans in diesem Format darzustellen. Dabei wird zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt unterschieden – ein Vorteil, der es ermöglicht, diese Struktur auch im Jahresbericht fortzuführen.

Das Beispiel eignet sich insbesondere für Kommunen, die am Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ teilnehmen. Entscheidet sich eine Kommune für einen vergleichbaren Ansatz, kann dies einen wichtigen Beitrag zur transparenten Darstellung der finanziellen Aufwendungen für die Kinderrechte leisten.

X. Darstellung der im Haushaltsplan für das Jahr 202X/202X enthaltenen Maßnahmen für den Aktionsplan Kinder- und jugendfreundliche Kommune

Im April 2015 beschloss die Stadtverordnetenversammlung (DS 15/SVV/0146), dem Vorhaben „Kinderfreundliche Kommune“ beizutreten und dazu entsprechende Maßnahmen in einem Aktionsplan zu autorisieren (DS 17/SVV/0386). Am 19. Oktober 2017 erhielt die Landeshauptstadt Potsdam daraufhin das Siegel des Vereins „Kinderfreundliche Kommune“.

Inzwischen hat die Brandenburgische Kommunalverfassung (§ 19) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als verpflichtende Aufgabe festgelegt.

Der erste Aktionsplan legte den Grundstein für zahlreiche wegweisende Maßnahmen. Mit dem Aktionsplan „Kinder- und jugendfreundliche Kommune Potsdam 2025 – 2028“ setzt die Landeshauptstadt Potsdam ihre Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) fort. Der Plan basiert auf Expertengutachten, Umfragen sowie Beteiligungsprozessen mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften und stärkt ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Stadtentwicklung sowie in weiteren sie betreffenden kommunalen Planungen.

Durch den Aktionsplan werden bestehende Strukturen gefestigt, neue Herausforderungen aufgegriffen und Kinder- und Jugendfreundlichkeit als gesamtstädtisches Ziel weiter verankert. Ziel ist es, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen systematisch in die kommunale Politik und Verwaltung zu integrieren und eine kinderfreundliche Stadtentwicklung langfristig sicherzustellen.

Gemäß dem Aktionsplan, werden erstmals für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2026-2027 Kennzahlen identifiziert und als Indikatoren

für eine kinder- und jugendfreundliche Kommune festgelegt. Dabei fungiert die Landeshauptstadt gemäß Punkt 1.1 des Aktionsplanes als Modellkommune für das Haushaltsaufstellungsverfahren nach Kindeswohlvorrang und schafft einen grundlegenden Baustein, um die transparente Darstellung der Aufwendungen für das Kindeswohl zu etablieren.

Es wird zwischen Maßnahmen im engeren Sinne und Maßnahmen im weiteren Sinne unterschieden. Letztere sind solche zu verstehen, die keine unmittelbare Wirkung entwickeln. Dies tritt vielmehr als eine Folgewirkung der vorgesehenen Maßnahme ein.

Summe der im Haushaltsplan enthaltenden Maßnahmen für den Aktionsplan Kinder- und jugendfreundliche Kommune

– in EUR –

Maßnahme „Öffnung der Schulhöfe als öffentliche Spielflächen öffnen“	Gesamt	Maßnahmen im engeren Sinne		Maßnahmen im weiteren Sinne		Gesamt	
		2025	2026	2025	2026	2025	2026
Ergebnishaushalt	1.470.000	660.000	810.000	0	0	660.000	810.000
Finanzhaushalt (Investitionen)	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Maßnahmen für den Aktionsplan Kinder- und jugendfreundliche Kommune	1.470.000	660.000	810.000	0	0	660.000	810.000

a) Ergebnishaushalt

– in EUR –

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Gesamt	Maßnahmen im engeren Sinne		Maßnahmen im weiteren Sinne		Gesamt	
				2025	2025	2026	2025	2026	2025
211009/5231600	GS Max Dortu	Betriebskosten Öffnung Schulhof	30.000	30.000	30.000	0	0	30.000	30.000
Gesamtsumme				30.000	30.000	0	0	30.000	30.000

b) Finanzhaushalt (Investitionen)

– in EUR –

Investitionsbezeichnung	Maßnahme	Gesamt	Maßnahmen im engeren Sinne		Maßnahmen im weiteren Sinne		Gesamt	
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX
	XX							
	XX							
Gesamtsumme			XX	XX	XX	XX	XX	XX

II. Anpassung und Ergänzung der Produktbeschreibungen

Sofern Kommunen die Möglichkeit haben, ihre Produktbeschreibungen eigenständig zu formulieren und anzupassen, bietet sich hier ein wirkungsvoller Ansatzpunkt zur Berücksichtigung der Kinderrechte. Besonders geeignet ist dieses Vorgehen in Fällen, in denen dem Haushalt bislang keine strategischen, gesamtstädtischen Ziele zugrunde liegen.

Entscheidet sich eine Kommune dafür, ihre Produktbeschreibungen kinderrechtsorientiert auszurichten, sollten insbesondere die Produktleistungen, Auftragsgrundlagen und Produktziele überprüft werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit diese bereits die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen – und wo gegebenenfalls Ergänzungen erforderlich sind.

Produktleistungen: Es sollte geprüft werden, ob das Produkt Produktleistungen umfasst, die den Belangen von Kindern und Jugendlichen zugutekommen. Falls dies nicht der Fall ist, sollte geprüft werden, ob entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden könnten. Im Bereich der räumlichen Planung und Gestaltung bietet sich beispielsweise die Aufnahme einer Spielleitplanung in die Produktleistungen an.

Auftragsgrundlagen: Es sollte geprüft werden, ob die bestehenden Auftragsgrundlagen (Rechts)normen oder Richtlinien enthalten, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Im Bereich der öffentlichen Planung können insbesondere folgende Grundlagen herangezogen werden: das BauGB, die *DIN 18034*, die *Empfehlungen der Gartenamtsleiterkonferenz*, *Ergebnisse einer Spielleitplanung* oder eines *Spielraumkonzepts* (sofern vorhanden) sowie die jeweilige *Kommunalverfassung*, sofern darin die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verankert ist.

Liegt für das betreffende Produkt keine geeignete oder einschlägige (Rechts)norm oder Richtlinie vor, wird empfohlen, die *UN-Kinderrechtskonvention* ausdrücklich in die Auftragsgrundlagen aufzunehmen.

Produktziele: Es sollte geprüft werden, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen in den bestehenden Produktzielen berücksichtigt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten die Ziele entsprechend ergänzt oder angepasst werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob bestehende Formulierungen möglicherweise den Interessen von Kindern und Jugendlichen entgegenstehen – in solchen Fällen ist eine Überarbeitung zwingend erforderlich.

Im Folgenden wird anhand dreier Produktbeschreibungen der Stadt Remscheid beispielhaft aufgezeigt, wie eine kinderrechtsorientierte Anpassung erfolgen kann. Die vorgenommenen Änderungen sind in **blauer, fetter Schrift** hervorgehoben.

Produktbereich	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe	12.02	ÖPNV
Produkt	12.01.01	ÖPNV
Produktverantwortung:		
Fachdienstleitung Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung		
Produktbeschreibung:		
Planung und Koordinierung der ÖPNV-Infrastruktur im öffentlichen Straßenraum. Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans.		
Produktleistungen:		
Planung, Koordinierung zum Bau von Bustrassen, Buswendeschleifen und P+R - Anlagen Planung von Haltestellen und Wartehallen und signaltechnischen Anlagen (Busbeschleunigung) Erstellung und Fortführung des Nahverkehrsplans, Sonstige Aufgaben im Bereich des ÖPNV		
Begleitung der Planungen der DB AG für den Aus- und Neubau von Haltepunkten an der KBS 458		
Sicherstellung der aufgabenbezogenen Verwendung der Mittel aus der Nahverkehrspauschale		
Auftragsgrundlage:		
UN-Kinderrechtskonvention, ÖPNV - Gesetz NRW, Straßen- und Wege Gesetz NRW		
Zielgruppe:		
Alle Einwohner		
Produktziele:		
Mehr Effizienz, Attraktivität, Sicherheit, Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit im ÖPNV		
Weiteres Ziel: Förderung der eigenständigen Mobilität von Kindern und Jugendlichen im gesamten Stadtgebiet.		
Hinweise und Bewirtschaftungsregeln:		

Produktbereich	02	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	02.02	Straßenverkehr
Produkt	02.02.01	Straßenverkehr
Produktverantwortung:		
Abteilungsleitung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten		
Produktbeschreibung:		
Die Ordnungsbehörde gewährleistet als Straßenverkehrsbehörde die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr des Stadtgebietes Remscheid durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Sie fungiert gleichzeitig als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, soweit die Aufgaben nicht auf Sonderordnungsbehörden übertragen sind.		

Produktleistungen:

Verkehrsangelegenheiten:

- Verkehrsregelung und -lenkung
- Genehmigung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum
- Verkehrsrechtliche Genehmigungen
- Verkehrserziehung und -aufklärung Parklizenzen und sonstige Ausnahmen
- Anordnung und Vollzug von Fahrtenbuchauflagen
- Sondernutzungserlaubnisse

Kommunaler Ordnungsdienst:

- Allgemeine Gefahrenabwehr
- Ermittlungs- und Vollzugsmaßnahmen
- Beseitigung von abgestellten nicht angemeldeten Fahrzeugen Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
- Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Schwarzarbeitsbekämpfung

Erstellen von Vorlagen für politische Gremien

Auftragsgrundlage:

UN-Kinderrechtskonvention, Straßenverkehrsrechtliche Gesetze und Verordnungen, Polizeigesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz, Sonn- u. Feiertagsgesetz, Jugendschutzgesetz, Handwerksordnung, Schwarzarbeitsgesetz

Zielgruppe:

Alle Personen, die sich in der Stadt Remscheid aufhalten.

Produktziele:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung **unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen**

Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs **unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen**

Hinweise und Bewirtschaftungsregeln:

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Ordnungsbehörde handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Produktbereich	13	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	13.01	Landschaft
Produkt	13.01.01	Öffentliches Grün

Produktverantwortung:

Fachdienstleitung Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung

Produktbeschreibung:

Das Produkt Öffentliches Grün umfasst Planung und Bau sowie Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Park-, Freizeit- und Grünanlagen, des Verkehrsgrüns (angelegte Flächen), der Kleingärten, der Kinderspielflächen, der Freiflächen an öffentlichen Gebäuden, an Schulen und an Kindertageseinrichtungen, der beweglichen Denkmäler sowie der Sportanlagen (hier ohne Pflege und Unterhaltung, ausgenommen Bäume).

Produktleistungen:

Grünordnungsplanung, Freiraumplanung, Freiraumbezogene Fachplanung

Führung des Grünflächen-Informationssystems im Rahmen des städt. Geo-Datenportals
Standortplanung sowie Pflanzung und Pflege der Stadtbäume

Baumschutz und Baumpflege, Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Pflege und Unterhaltung der Anlagen (an Sportanlagen nur Unterhaltung des Baumbestandes)
Abwicklung der Unterhaltung des Brückenparks Müngsten für das bergische Städtedreieck

Für diese Leistungen entstehen folgende wesentliche Tätigkeiten

Technische Abwicklung der Planungsleistungen auf Grundlage der HOAI sowie verwaltungsspezifischer Sonderleistungen, Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe

Objektüberwachung (Bauüberwachung), Objektbetreuung und Dokumentation Gärtnerische und technische Abwicklung, Verkehrssicherung, Reparaturen

Mähen, Hacken, Gehölzschnitt, Pflanzarbeiten, Laubbeseitigung, Abfallentsorgung, Winterdienste Sandaustausch, Baumpflege, Erstellung von gärtnerischen Anlagen, Finanztechnische Abwicklung Abrechnung der Fremdleistungen, Interne Leistungsverrechnung der Unterhaltung von Grünanlagen Führung des Anlagevermögens aller Außenanlagen

Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung für den Unterhaltungsbereich

Spielleitplanung**Auftragsgrundlage:**

Bundeskleingartengesetz, Landschaftsgesetz NRW, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Baumschutzsatzung, Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht, Beschlüsse der Bezirksvertretungen, des Fachausschusses sowie des Rates, **DIN 18034; Empfehlungen der Gartenamtsleiterkonferenz; Ergebnisse der Spielleitplanung/ des Spielraumkonzepts**

Zielgruppe:

Besucher der Stadt, Kinder- und Jugendliche, Bauwillige, Erholungssuchende, alle Einwohner

Produktziele:

Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes der Stadt

Aufwertung des Stadtbildes

Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

Hinweis: Durch die Aufnahme der Spielleitplanung in die Produktleistungen und die Aufnahme der Empfehlungen der Gartenamtsleiterkonferenz, der DIN 18034 und der Ergebnisse der Spielleitplanung in die Auftragsgrundlagen wurde kein Bedarf gesehen, die Produktziele weitergehend zu ergänzen.

Hinweise und Bewirtschaftungsregeln:

III. Aufnahme der Kinderrechte über die strategischen, gesamtstädtischen Ziele einer Kommune

Wird der kommunale Haushalt an strategischen, gesamtstädtischen Zielen ausgerichtet, eröffnet sich für Kommunen die Möglichkeit, Kinderrechte systematisch zu verankern – etwa durch die Formulierung eines entsprechenden Zieles im Haushalt. Auf diese Weise lassen sich kinderrechtliche Belange dauerhaft im kommunalen Haushaltsprozess berücksichtigen. Wichtig ist dabei, dass in der Zielformulierung explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention Bezug genommen wird.

Zur Veranschaulichung dient ein Formulierungsvorschlag, der am Beispiel der Landeshauptstadt Potsdam entwickelt wurde. Er zeigt, wie Kinderrechte als gesamtstädtisches Ziel in einen Haushaltsplan integriert werden könnten. Die dargestellten Zielebenen folgen einer hierarchischen Struktur und können als Orientierung für andere Kommunen dienen.

Insbesondere die beiden oberen Ebenen – das gesamtstädtische Ziel sowie die strategischen Ziele der Geschäftsbereiche – können, gegebenenfalls mit Anpassungen, als Orientierung für andere Kommunen dienen. Die im Beispiel aufgeführten Maßnahmen hingegen sind standortspezifisch und sollten an die jeweiligen kommunalen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen nach dem SMART-Prinzip formuliert werden sollten (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert). Es ist dringend zu empfehlen, die Maßnahmen durch den Rat zu beschließen und damit zugleich finanziell abzusichern.

Alle gesamtstädtischen Ziele der Landeshauptstadt Potsdam sind einem übergeordneten Leitbild zugeordnet. Auch dieser Leitbildbezug wird im Beispiel aufgezeigt.

Leitbildbezug: Eine Stadt für ALLE (https://www.potsdam.de/system/files/documents/161018_www_leitbildpotsdam_1.pdf)

Gesamtstädtisches Ziel:

Die Stadt achtet, schützt und gewährleistet die in der UN-Kinderrechtskonvention normierten Rechte.

Text zum Gesamtstädtischen Ziel: Die Landeshauptstadt Potsdam bietet allen Kindern und Jugendlichen angemessene Lebensbedingungen, Schutz sowie bestmögliche Entwicklungsmöglichkeiten, sichert ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben und fördert ihre Selbstwirksamkeit in ihrer kommunalen Lebenswelt.

Link zu den aktuellen Gesamtstädtischen Zielen von Potsdam: (<https://www.potsdam.de/system/files/document/Gesamtst%C3%A4dtische%20Ziele%20Potsdam.pdf>)

Strategische Ziele der Geschäftsbereiche (Dezernate):

Der GB „Bauen“ (Dezernat Bauen) berücksichtigt Kinderinteressen in der Planung.

Strategische Projekte der Geschäftsbereiche (Dezernate):

Siehe hierzu auch den [Haushaltsplan von Potsdam](#) (Kapitel 6, S. 259 ff.)

Stadtteilerweiterung Marquardt erfolgt unter der Prämisse der Kinderfreundlichkeit.

Konkrete Maßnahmen auf Ebene der Produkte:

_ Grün- und Spielflächen in der Ortsteilerweiterung Marquardt.

_ Bis zum Jahr 20XX werden X m² Spielfläche/ Kind gebaut.

_ Über den gesamten Projektverlauf finden X altersgerechte Teilnehmungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen bei der Planung, Gestaltung und ggf. dem Bau von Grün- und Spielflächen in der Ortsteilerweiterung Marquardt statt. Alle Teilnehmungsmaßnahmen umfassen eine nachvollziehbare Ergebnisdokumentation zu den Teilnehmungsergebnissen.

_ Kontinuierliche, kind- und jugendgerechte Informationen über den Projektverlauf

_ Orientierung an bestehenden Empfehlungen, z.B. der Gartenamtsleiterkonferenz

Fließtext im Rahmen des Haushaltsplans:

Mit der Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ und der Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in die gesamtstädtischen Ziele hat sich Potsdam dazu bekannt, die Interessen von Kindern und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen und sie aktiv an allen Themen und Prozessen zu beteiligen, die ihre Lebenswelt betreffen.

Die Gestaltung der räumlichen Umgebung ist dabei ein Aspekt, der die Lebenswelt junger Menschen unmittelbar berührt. Im Rahmen der Stadtteilerweiterung Marquardt sollen daher die Belange von Kindern und Jugendlichen besonders in den Fokus rücken: Sie werden frühzeitig in die Planungen einbezogen und fortlaufend über den Projektverlauf informiert.

So entsteht ein Quartier, das nicht nur für junge Familien attraktiv ist, sondern auch einen nachhaltigen, generationsübergreifenden Mehrwert bietet.

Um dieses Maßnahmenziel zu erreichen, werden bis zum Jahr 20XX X m² Spielfläche pro Kind gebaut. Während des gesamten Projektverlaufs finden X altersgerechte Teilnehmungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen bei der Planung, Gestaltung und ggf. dem Bau von Grün- und Spielflächen in der Ortsteilerweiterung Marquardt statt. Alle Teilnehmungsmaßnahmen umfassen dabei eine nachvollziehbare Ergebnisdokumentation zu den Teilnehmungsergebnissen. Zudem erfolgt eine kontinuierliche, kind- und jugendgerechte Informationsbereitstellung über den Projektverlauf.

Ausblick

Mit den drei dargestellten Ansätzen stellen die Verfassenden Möglichkeiten dar, wie die Handlungsempfehlungen bei der Berücksichtigung der Kinderrechte operationalisiert und praxisnah umgesetzt werden können. Sie bieten einen ersten strukturierten Rahmen für Kommunen, um die Kinderrechte systematisch in ihren Haushaltsplanungen zu verankern. Gleichzeitig gibt es noch Weiterentwicklungspotenzial für die Zukunft.

Die in diesem Dokument dargestellten Ansätze zur Verankerung der Kinderrechte im kommunalen Haushalt sind bislang überwiegend anhand von Beispielen aus dem Bereich *Planung und Gestaltung der räumlichen Umgebung herausgearbeitet worden*. Um eine nachhaltige und ressortübergreifende Integration der Kinderrechte im gesamten Haushaltsprozess zu erreichen, sollen in einer nächsten Förderperiode folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Ausweitung auf andere Ressorts:** Der Ansatz, die Produktbeschreibungen anzupassen, soll auf weitere Ressorts ausgeweitet werden. In der kommenden Förderperiode sollen daher die Produktbeschreibungen sämtlicher Ressorts bezüglich der Berücksichtigung der Kinderrechte systematisch überprüft und bei Bedarf ergänzt bzw. angepasst werden.
- **Produktanpassungen in den Produktkatalogen der Bundesländer:** In einigen Bundesländern bestehen für Kommunen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur eigenständigen Anpassung von Produktkatalogen. Daher ist vorgesehen, in den Dialog mit den entsprechenden Bundesländern zu treten, um auf Anpassungen der Produktkataloge im Sinne der Kinderrechte hinzuwirken.
- **Entwicklung von Indikatoren zu den Kinderrechten:** Bislang unbearbeitet ist die systematische Überprüfung der Einhaltung von Zielsetzungen – sowohl der in diesem Dokument formulierten strategischen Ziele als auch der spezifischen Produktziele. In der nächsten Förderperiode sollen daher geeignete Indikatoren entwickelt werden, um die Umsetzung und Kontrolle dieser Ziele im Rahmen des Haushaltsprozesses besser nachvollziehen und evaluieren zu können.

An der Fertigstellung dieses Dokuments haben mitgewirkt:

- Dominik Bär, Geschäftsführer Kinderfreundliche Kommunen e.V.
- Stefanie Buhr, Koordinatorin Kinderfreundliche Kommune Potsdam; Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen in Potsdam
- Dr. Heide-Rose Brückner Senior Consultant Kinderfreundliche Kommunen e.V.
- Jenny Desch, Referentin Strategische Steuerung, Landeshauptstadt Potsdam
- Lars Fastenrath, Persönlicher Referent des Stadtdirektors und Stadtkämmerers der Stadt Remscheid
- Michael Heil, ehemaliger Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel und früherer Leiter der Haupt- und Finanzverwaltung der Stadt Eltville am Rhein
- Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte
- Dr. Sabrina Lesch, Leiterin Krefelder Koordinierungsstelle für Gemeinwesenarbeit
- Haimo Liebich, Schatzmeister des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. und des Kinderfreundliche Kommunen e.V.
- Anne Lütkes, Vorstandsvorsitzende Kinderfreundliche Kommunen e.V.
- Prof. Dr. Johannes Meier, Stellvertretender Vorsitzender UNICEF Deutschland

- Anne Müller, Referentin Kinderfreundliche Kommunen e.V.
- Harald Planer, Leiter Personal und Verwaltung Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
- Nathalie Schulze-Oben, Sachverständige Kinderfreundliche Kommune Stuttgart, Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerks e.V.
- Markus Schön, Stadtdirektor Stadt Krefeld; Beigeordneter Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration
- Christin Seibel, Bezirksregierung Düsseldorf
- Giesela Walsken Regierungspräsidentin Köln a.D.
- Dr. Thomas Wilk, Regierungspräsident Köln

